
FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Justus-Liebig-Universität Gießen,

der

Philipps-Universität Marburg

und der

Technischen Hochschule Mittelhessen

zur Gründung des

Forschungscampus Mittelhessen

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen schließen gemäß § 5 der Rahmenvereinbarung zur Kooperation zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Fachhochschule Gießen Friedberg vom 09. Februar 2011 (Mittelhessenvertrag) und § 47 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen die nachfolgende Vereinbarung.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Präambel

Die drei mittelhessischen Hochschulen, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen, gründen zur Umsetzung innovativer Konzepte und zur Schaffung zukunftsweisender Strukturen den Forschungscampus Mittelhessen.

Mittelhessen zeichnet sich seit Jahrhunderten durch eine die Region prägende Hochschul-landschaft mit internationaler Strahlkraft aus. Neben den beiden jeweils über 400 Jahre alten Universitäten in Marburg und Gießen als klassische Volluniversitäten mit zum Teil einzigartigen Profilen liegt mit der Technischen Hochschule Mittelhessen eine der größten Fachhochschulen Deutschlands mit einem starken ingenieurwissenschaftlichen Profil in der Region.

Ein besonderes Merkmal der mittelhessischen Wissenschaftslandschaft ist das traditionell hohe Maß an Kooperation zwischen den drei Hochschulen. Durch das trilaterale Abkommen der drei mittelhessischen Hochschulen, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen, zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen soll der bewährte und erfolgreiche Weg der Kooperation und Netzwerkbildung in Mittelhessen fortgeführt und gefestigt werden.

Der Forschungscampus ist als langfristige strategische Allianz der mittelhessischen Hochschulen und ihrer Partner angelegt. Ziele des Forschungscampus Mittelhessen sind die Stärkung der regionalen Verbundbildung insbesondere in der Forschung und der Nachwuchsförderung, die Schaffung zukunftsweisender Strukturen zur Förderung von Spitzenforschung sowie der Aufbau einer kooperativen Promotionsplattform. Damit bietet der Forschungscampus Mittelhessen einen strukturellen und strategischen Mehrwert für die beteiligten Partner, die Region, das Land und die Spitzenforschung in Deutschland.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

I. Leitung und Gremien

§ 1 Struktur des Forschungscampus

(1) Der Forschungscampus hat die Aufgabe, gemeinsame Aktivitäten in Forschung, Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Forschungsinfrastruktur der drei mittelhessischen Hochschulen zu fördern.

(2) Am Forschungscampus Mittelhessen werden die folgenden Gremien und Einrichtungen gebildet:

- a) das Direktorium
- b) die Geschäftsstelle
- c) der Forschungsrat
- d) der Internationale Beirat
- e) die Steuerungsgruppe, sofern sie vom Direktorium eingesetzt wird

(3) Der Forschungscampus gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Direktorium beschlossen wird.

§ 2 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen an.

(2) Das Direktorium leitet den Forschungscampus und entscheidet über die dem Forschungscampus zugewiesenen Mittel. Ihm ist die Geschäftsstelle zugeordnet.

(3) Den Vorsitz im Direktorium hat alternierend je eines seiner Mitglieder für ein Jahr inne, beginnend mit dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die oder der Vorsitzende vertritt den Forschungscampus innerhalb und außerhalb der beteiligten Hochschulen. Dem Vorsitzenden kommt in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, eine Eilkompetenz zu.

(4) Das Direktorium kann eine Steuerungsgruppe mit der Wahrnehmung der operativen Leitungsfunktion beauftragen. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind die für Forschung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der beteiligten Hochschulen.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Der Forschungscampus besitzt eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist an der Justus-Liebig-Universität angesiedelt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt das Direktorium und die Steuerungsgruppe. Sie oder er führt nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums die laufenden Geschäfte des Forschungscampus.

§ 4 Forschungsrat

(1) Dem Forschungsrat gehören die für den Bereich Forschung zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und als wissenschaftliche Mitglieder jeweils vier Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler jeder beteiligten Hochschule sowie als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst an.

(2) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden von den jeweiligen Präsidien der beteiligten Hochschulen benannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbenennung ist möglich.

(3) Den Vorsitz im Forschungsrat hat alternierend je eine ihm angehörende Vizepräsidentin oder ein ihm angehörender Vizepräsident der beteiligten Hochschulen für ein Jahr inne, beginnend mit dem für Forschung zuständigen Vizepräsidenten der Philipps-Universität Marburg.

(4) Der Forschungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er unterstützt und berät das Direktorium und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der beteiligten Hochschulen bei der strategischen Entwicklung von gemeinsamen Themenfeldern in der Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlichen Infrastruktur
- b) Identifikation von Schwerpunkten für Forschung und Nachwuchsförderung in künftigen Forschungsfeldern
- c) Vorschläge, auf welchen Feldern eine abgestimmte Berufungsplanung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll
- d) Vorschläge für die Beantragung von Fördermitteln des Forschungscampus Mittelhessen
- e) Empfehlung über die Vergabe von Fördermitteln des Forschungscampus Mittelhessen

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 5 Internationaler Beirat

(1) Der internationale Beirat besteht aus insgesamt acht international ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik. Jeweils zwei Mitglieder werden von den beteiligten Hochschulen benannt, zwei Mitglieder von allen beteiligten Hochschulen gemeinsam.

(2) Der internationale Beirat tritt alle zwei Jahre zusammen. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Entwicklung des Forschungscampus
- b) Stärkung der Sichtbarkeit des Forschungscampus national wie international

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

II. Kooperative Promotionsplattform

Kooperative Promotionen im Sinne dieser Vereinbarung sind Promotionen, die gemeinsam von mindestens zwei Personen betreut werden, welche jeweils unterschiedlichen Hochschulen des Forschungscampus Mittelhessen angehören. Zur Durchführung dieser kooperativen Promotionen besitzt der Forschungscampus eine kooperative Promotionsplattform. Für die Durchführung dieser Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieses Abschnitts, sie werden ergänzt durch die einschlägigen Promotionsordnungen der jeweiligen Fachbereiche der beteiligten Hochschulen, sofern in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 6 Promotionskomitee

(1) Zur Durchführung der kooperativen Promotionen wird am Forschungscampus Mittelhessen ein Promotionskomitee gebildet. Es unterstützt für die kooperativen Promotionsverfahren die beteiligten Universitäten. Es bereitet in den kooperativen Promotionsverfahren die Annahme der Antragstellenden zur Promotion vor. Es überprüft die Kriterien, die für die Annahme in einem kooperativen Promotionsverfahren erfüllt sein müssen. Bei einem positiven Votum informiert das Promotionskomitee den Promotionsausschuss des Fachbereichs, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet wurde. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen kein begründeter Einspruch des zuständigen Promotionsausschusses, gilt die Promovendin oder der Promovend als angenommen. In Fällen eines begründeten Einspruchs teilt das Promotionskomitee dem Fachbereich seine Gegenvorstellung mit. Hilft der Promotionsausschuss des Fachbereichs der Gegenvorstellung nicht ab, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Senate der Universitäten können beschließen, dass das Letztentscheidungsrecht auf das Promotionskomitee übergeht.

(2) Die Promotionsbetreuungsperson, die nicht dem Fachbereich angehört, dem das kooperative Promotionsverfahren zugeordnet wurde, hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs als gleichberechtigtes Mitglied teilzunehmen.

(3) Das Promotionskomitee besteht aus jeweils drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der beteiligten Hochschulen, die von den jeweiligen Präsidien für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt werden, Wiederbenennung ist möglich. Zudem gehört dem Promotionskomitee als beratendes und vorsitzendes Mitglied alternierend das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied einer beteiligten Hochschule an, beginnend mit dem der Technischen Hochschule Mittelhessen.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs der Universität, an dem die Promotion stattfinden soll, kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in das Promotionskomitee entsenden.

(5) Die administrative Unterstützung des Promotionskomitees erfolgt durch die Geschäftsstelle des Forschungscampus, die diesbezüglich mit den zuständigen Prüfungsämtern der Universitäten zusammenarbeitet.

§ 7 Antrag auf Durchführung kooperativer Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist über die Geschäftsstelle des Forschungscampus an das Promotionskomitee zu richten. Die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen umfassen ein Exposé zum Promotionsprojekt sowie diejenigen Unterlagen, die an dem jeweiligen Fachbereich, dem die kooperative Promotion zugeordnet werden soll, laut Promotionsordnung gefordert werden.

(2) Das Promotionskomitee legt fest, an welchem universitären Fachbereich die Promotion durchgeführt werden soll und entscheidet über die Annahme der Promotion im Sinne des Abschnitts II § 6 Absatz 1.

§ 8 Betreuungsvereinbarung

Für die Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung obligatorisch. Enthalten die einschlägigen Promotionsordnungen hierzu keine Regelungen entscheidet das Promotionskomitee, in welcher Form diese abzuschließen ist.

§ 9 Urkunde

Die erfolgreiche Promotion wird durch eine Urkunde bescheinigt, die neben dem jeweiligen Siegel der die Promotion durchführenden Universität und deren Fachbereich das der Technischen Hochschule Mittelhessen und den Hinweis enthält, dass die Promotion am Forschungscampus Mittelhessen durchgeführt wurde.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

III. Kooptationsmöglichkeiten

Das Präsidium der Technischen Hochschule Mittelhessen kann den universitären Fachbereichen als forschungsstark identifizierte Mitglieder zur Kooptation vorschlagen.

Die Kriterien zur Feststellung der Forschungsstärke sind als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt.

Kooptierte Mitglieder genießen an den Fachbereichen in Hinblick auf die Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Fachbereichs.

IV. Ingenieurwissenschaftliches Promotionszentrum

Im Forschungscampus wird ein Promotionszentrum zur Durchführung ingenieurwissenschaftlicher Promotionen unter Beteiligung aller drei Hochschulen eingerichtet.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung haben die Senate der Technischen Hochschule Mittelhessen am 12.10.2016, der Philipps-Universität Marburg am 14.09.2016 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 07.09.2016 sowie die Präsidien der Technischen Hochschule Mittelhessen am 23.09.2016, der Philipps-Universität Marburg am 26.07.2016 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 26.07.2016 zugestimmt.

Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen, für den Fall des Abschlusses dieser Vereinbarung die Regelungen unter Abschnitt II. in ihren jeweiligen Verkündungsblättern als „Satzung zur Durchführung kooperativer Promotionsverfahren“ zu veröffentlichen, nachdem die jeweiligen Präsidien dies genehmigt haben.

Marburg, den 2.11.2016

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

(Präsident)

Für die Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

(Präsidentin)

Für die Technische Hochschule Mittelhessen

gez.

Prof. Dr. Matthias Willems

(Präsident)

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Forschungscampus Mittelhessen:

Kriterienkatalog der Technischen Hochschule Mittelhessen zur Feststellung der Forschungsstärke im Rahmen von Kooptationsverfahren

Die Forschungsstärke wird auf Grundlage eines Begutachtungsverfahrens festgestellt.

Zum Nachweis ihrer oder seiner Forschungsstärke muss die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Begutachtung vorlegen:

- Liste der Publikationen der letzten fünf Jahre (Peer-review-Artikel in wissenschaftlichen Journalen, Buchbeiträge, Patente)
- Liste der fünf wichtigsten Publikationen
- Liste eingeworbener Drittmittelprojekte
- Liste der betreuten Abschlussarbeiten
- Liste der betreuten abgeschlossenen und laufenden Promotionen
- Angaben zu erhaltenen Preisen und Ehrungen
- drei Gutachten:
 - ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors aus dem universitären Fachbereich, zu dem die Zuordnung angestrebt wird,
 - ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors vorzugsweise einer ausländischen Universität,
 - ein weiteres Gutachten
- weitere Angaben, z. B. Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstitutionen und Unternehmen; Mitarbeit in Ausschüssen, Gremien, Fachgesellschaften, Kommissionen; durchgeführte wissenschaftliche Veranstaltungen usw.

Bei Vorliegen einer Habilitation ist ein Gutachten aus dem universitären Fachbereich ausreichend, zu dem die Zuordnung angestrebt wird.